

- 3) GEBURTSURKUNDEN aller im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder, sofern für sie Familienbeihilfe bezogen wird (Kopie genügt).
- 4) MELDEZETTEL aller Familienmitglieder (Kopie genügt). Nur erforderlich wenn kein Hauptsitz vorliegt.
- 5) Kopie Scheidungsvergleich
- 6) Schulbesuchsbestätigung von Geschwisterkindern ab 14 Jahren (wenn Ende der Schulpflicht)
- 7) wenn keine Vollbeschäftigung vorliegt - Nachweis über die Arbeitszeit!

Als Erziehungsberechtigter erkläre ich hiermit, dass

1. ich die Zuschüsse zum Betreuungsbeitrag - wenn sie auf Grund falscher Angaben ausbezahlt wurden - unverzüglich an die Marktgemeinde zurückzahlen habe,
2. ich der Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern zustimme,
3. ich mit der automationsunterstützten Datenverarbeitung und -übermittlung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes BGBl. Nr. 565/1978 einverstanden bin,
4. unsere Familie an der umseitig angeführten Adresse ihren Hauptwohnsitz hat und gem. BGBl. Nr. 601/1973 in der Bundeswählerevidenz eingetragen ist,
5. die Richtlinien der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern als rechtsverbindlich anerkannt werden.

Datum, Ort

Unterschrift

Richtlinie für den Kostenbeitrag (Wirksam ab 1.1.2017) zur Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten:

- (1) Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung im öffentlichen Kindergarten ist nach der von den Eltern (Erziehungsberechtigten) vor Beginn des Kindergartenjahres (30.6.) oder später bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind einzuheben.
- (2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließtage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.
- (3) Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind mit 1. Dezember und mit 1. März zulässig. Bei längerer Nichteinhaltung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (z. B. länger andauernde Krankheit oder längere Überschreitung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) kann der Kindergartenerhalter auch außerhalb der vorgenannten Zeitpunkte den Kostenbeitrag an die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme anpassen.
- (4) Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 28. Februar bekannt zu geben, wobei die zeitliche Inanspruchnahme wöchentlich unterschiedlich bestimmt werden kann. In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien berücksichtigt werden. Den Zeitpunkt der Abrechnung und die Dauer des Abrechnungszeitraumes bestimmt die Gemeindeverwaltung.
- (5) Auf Grund der Höhe des Familieneinkommens wird die Höhe des Kostenbeitrages für die Betreuung des Kindes (Kinder) um 10, 20 oder 30 Prozent laut Tabelle reduziert:

EINKOMMENSTABELLE (NETTO)

FAMILIE				Reduzierung
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Prozentsatz
bis € 2.000,00	bis € 2.350,00	bis € 2.800,00	bis € 3.250,00	30 %
bis € 2.200,00	bis € 2.550,00	bis € 3.000,00	bis € 3.450,00	20 %
bis € 2.400,00	bis € 2.750,00	bis € 3.200,00	bis € 3.650,00	10 %
darüber				0%

ALLEINERZIEHER				Prozentsatz
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Prozentsatz
bis € 1.400,00	bis € 1.750,00	bis € 2.200,00	bis € 2.650,00	30 %
bis € 1.600,00	bis € 1.950,00	bis € 2.400,00	bis € 2.850,00	20 %
bis € 1.800,00	bis € 2.150,00	bis € 2.600,00	bis € 3.050,00	10 %
darüber				0%

Für jedes weitere Kind einer Familie erhöht sich die Einkommensgrenze um € 450,--

(6) Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Kind und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Gemeinde St.Andrä-Wördern haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.

(8) Als Einkommen gilt:

1. bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. §2 Abs.3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe,
2. bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftler 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

(9) Das Einkommen ist nachzuweisen:

1. bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

(10) Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht/verlangt werden.

(11) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern schriftlich anzuzeigen.

(12) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das von der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern zur Verfügung gestellte Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung der Förderung vorzulegen.

(13) Der Antrag ist frühestens mit Beginn des Kindergartenjahres und spätestens bis 30.6. für das laufende Kindergartenjahr zu stellen. Verspätet eingebrachte Anträge schließen eine Reduzierung von Vorjahren aus.

(14) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme sind der Gemeinde umgehend schriftlich anzuzeigen.

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 7. Juli 2016 durch den NÖ Landtag geändert. Mit dieser Änderung wurde die Einhebung von Beiträgen von Erziehungsberechtigten neu geregelt und gleichzeitig die Förderung der Erziehungsberechtigten durch das Land NÖ aufgehoben.

Diese Änderung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Dies bedeutet, dass jede kindergartenerhaltende Gemeinde bis dahin einen Gemeinderatsbeschluss herbeiführen musste, mit welchem die Tarife für die Nachmittagsbetreuung festgelegt werden.

Gleich geblieben ist der kostenlose Besuch des Kindergartens von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde und für alle Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr in der Gemeinde.

Neu ist die Regelung, wonach der Kindergartenerhalter für die Betreuungszeiten vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einen Mindestbeitrag von EURO 50,- inkl. Ust. pro Monat einheben muss.

Den Gemeinden selbst wurden sämtliche Zuschüsse zu den laufenden Kindergartenkosten (Zuschuss zu den Personalkosten für die Kinderbetreuer/in und Stützkräfte. Beiträge zum Kindertransport und Englisch) gestrichen.

Die Änderung der Kosten für die Eltern erfolgt auf zwei Etappen.

Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung ab 1. Jänner 2017:

bis 20 Stunden Betreuungszeit/Monat EURO 50,- (inkl. Ust.)

bis 40 Stunden Betreuungszeit/Monat EURO 60,- (inkl. Ust.)

bis 60 Stunden Betreuungszeit/Monat EURO 84,50 (inkl. Ust.)

bis 80 Stunden Betreuungszeit/Monat EURO 96,50 (inkl. Ust.).

Mit Juli 2017 wird ein neues Verrechnungssystem in Kraft gesetzt, das auch gleich Möglichkeiten für eine zusätzliche Betreuung (z.B. 6.30 bis 7.00 Uhr oder Betreuung in 4. bis 6. Ferienwoche) vorsieht, wenn die Mindestanmeldezahlen erreicht werden.

Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung

(Mo-Fr.13.00 bis 17.00 Uhr) ab 1. Juli 2017:

bis 20 Stunden Betreuungszeit/Monat EURO 50,- (inkl. Ust.)

bis 40 Stunden Betreuungszeit/Monat EURO 70,- (inkl. Ust.)

bis 60 Stunden Betreuungszeit/Monat EURO 90,- (inkl. Ust.)

bis 80 Stunden Betreuungszeit/Monat EURO 110,- (inkl. Ust.).

Unverändert bleiben die mit 1.2.2016 festgelegten Essensbeiträge und Beiträge für das Beschäftigungsmaterial:

Essensbeitrag pro Essen EURO 2,50 (Gourmet-Essen)

Kindergarten Altenberg - pro Essen - EURO 3,00 (frisch Kochen)

Beschäftigungsmaterial (Bastelbeitrag) EURO 11,00

Diesen Beträgen wird weiterhin die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.